

| | | |
|------|-------------------------------------|--------|
| 1961 | Ausgegeben zu Bonn am 28. Juni 1961 | Nr. 44 |
|------|-------------------------------------|--------|

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|------------|
| 26. 6. 61 | Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (14. AndG LAG) | 785 |
| 21. 6. 61 | Fünfte Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Fünfte Ausnahmeverordnung zur StVZO) | 798 |
| 22. 6. 61 | Dritte Verordnung zur Änderung der Sechsten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger | 799 800 |

Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (14. AndG LAG)

Vom 26. Juni 1961

Inhaltsübersicht

| Artikel I | § | Artikel II | § |
|--|---|--|----|
| Änderung von Gesetzen | | Überleitungs- und Schlußvorschriften | |
| Änderung des Lastenausgleichsgesetzes | 1 | Übergangsregelung bei der Kriegsschadenrente | 7 |
| Änderung des Feststellungsgesetzes | 2 | Kosten im verwaltungsgerichtlichen Verfahren bei Klaglosstellung | 8 |
| Änderung des Währungsausgleichsgesetzes | 3 | Amtsdauer der Beisitzer von Ausgleichsausschüssen und Beschwerdeausschüssen | 9 |
| Änderung des Gesetzes zur Einführung von Vor- schriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland | 4 | Beihilfen an Vertriebene im Ausland | 10 |
| Änderung des Wohnungsbaugesetzes für das Saar- land | 5 | Kredite zur Räumung von Wohnlagern in Österreich | 11 |
| Änderung des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes ... | 6 | Erlaß einer Rechtsverordnung | 12 |
| | | Anwendungszeitpunkt | 13 |
| | | Anwendung in Berlin | 14 |
| | | Inkrafttreten | 15 |

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung von Gesetzen

§ 1

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Das Lastenausgleichsgesetz vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446), zuletzt geändert durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 27. Februar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 133), wird wie folgt geändert:

- In § 5 Abs. 2 erhält Satz 4 folgende Fassung:
„Ferner trägt der Ausgleichsfonds die aus einer Kreditaufnahme (§ 7 Abs. 1 und § 324 Abs. 4) sowie die aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen, der Eintragung von Schuldbuchforderungen und der Begründung von Spareinlagen (§ 252 Abs. 3 und 4) sich ergebenden Aufwendungen, soweit diese nicht bei Behörden entstehen.“
- In § 18 Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte „die Deutsche Reichsbank,“ gestrichen.
- In § 39 wird Absatz 1 wie folgt geändert:
 - In Nummer 1 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Nicht berücksichtigt werden Kriegssachschäden natürlicher Personen, für die auf Grund der Kriegssachschädenverordnung vom 30. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) oder anderer Vorschriften Entschädigungszahlungen von mehr als 50 vom Hundert des nach diesen Vorschriften anzuerkennenden Verlustes gewährt worden sind oder gewährt werden, wobei Entschädigungszahlungen insoweit außer Betracht bleiben, als die hieraus wiederbeschafften entsprechenden Wirtschaftsgüter durch Kriegsereignisse erneut verlorengegangen sind;“.

- b) Den Nummern 2 und 3 wird jeweils folgender Satz angefügt:

„Nummer 1 Schlußsatz gilt entsprechend.“

4. In § 55 a

- a) werden in Satz 1 die Worte „in Satz 2 bezeichneten“ ersetzt durch die Worte „sich aus den Sätzen 2 und 3 ergebenden“;
- b) treten an die Stelle des bisherigen Satzes 2 die folgenden Sätze:

„Als Minderungsbetrag sind anzusetzen bei einem abgabepflichtigen Vermögen bis zu 10 000 Deutsche Mark 30 Hundertstel des Betrags, der sich durch Anwendung des bei der Veranlagung angesetzten Vierteljahrsatzes auf die ungekürzte Abgabeschuld im Sinne des § 31 Satz 1 ergibt; bei höheren abgabepflichtigen Vermögen gilt Halbsatz 1 mit der Maßgabe, daß

1. bei abgabepflichtigen Vermögen bis zu 16 000 Deutsche Mark sich die Zahl von 30 Hundertsteln für je angefangene oder volle 3000 Deutsche Mark des Mehrvermögens und bei abgabepflichtigen Vermögen über 16 000 Deutsche Mark für je angefangene oder volle 2000 Deutsche Mark des Mehrvermögens um die Zahl 1 vermindert,
2. bei abgabepflichtigen Vermögen über 50 000 Deutsche Mark an die Stelle von 30 Hundertsteln einheitlich 10 Hundertstel treten.

§ 47 a Abs. 1 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.“

5. Nach § 55 a wird folgender § 55 b eingefügt:

„§ 55 b

Vergünstigung wegen Kriegssachschäden an Wohngebäuden in besonderen Härtefällen

(1) Bei unbeschränkt abgabepflichtigen natürlichen Personen mit einem abgabepflichtigen Vermögen (§ 30) von nicht mehr als 35 000 Deutsche Mark, denen Kriegssachschäden (§ 13) im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder im Gebiet von Berlin (West) entstanden sind, für die weder Ermäßigung der Vermögensabgabe (§§ 39 bis 47 a) noch Hauptentschädigung (§§ 243 bis 252) gewährt werden kann, werden auf Antrag die nach dem 1. Juli 1961 fälligen Viertel-

jahrsbeträge nach Maßgabe des Absatzes 2 gemindert, wenn die folgenden Voraussetzungen sämtlich gegeben sind:

1. Die Kriegssachschäden müssen an Mietwohngrundstücken oder Einfamilienhäusern (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 und 4 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz vom 2. Februar 1935, Reichsgesetzbl. I S. 81) entstanden sein, die im Zeitpunkt des Schadenseintritts zum Grundvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes gehörten. Entsprechendes gilt, wenn Kriegssachschäden an dem Wohngebäude des Betriebsinhabers eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs oder dem seiner Wohnung dienenden Gebäudeteil entstanden sind.
2. Die Gebäude müssen infolge des Kriegssachschadens völlig unbenutzbar geworden sein; der Umstand, daß Kellerräume bis zur Wiederherstellung des Gebäudes behelfsmäßig zu Wohnzwecken benutzt worden sind, ist unbeachtlich.

§ 42 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Als Minderungsbetrag sind anzusetzen bei einem abgabepflichtigen Vermögen bis zu 5000 Deutsche Mark 15 Hundertstel des Betrags, der sich durch Anwendung des bei der Veranlagung angesetzten Vierteljahrsatzes auf die ungekürzte Abgabeschuld im Sinne des § 31 Satz 1 ergibt; bei höheren abgabepflichtigen Vermögen gilt Halbsatz 1 mit der Maßgabe, daß

1. bei abgabepflichtigen Vermögen bis zu 11 000 Deutsche Mark sich die Zahl von 15 Hundertsteln für je angefangene oder volle 3000 Deutsche Mark des Mehrvermögens und bei abgabepflichtigen Vermögen über 11 000 Deutsche Mark für je angefangene oder volle 2000 Deutsche Mark des Mehrvermögens um die Zahl 1 vermindert,
2. bei abgabepflichtigen Vermögen über 25 000 Deutsche Mark an die Stelle von 15 Hundertsteln einheitlich 5 Hundertstel treten.

§ 47 a Abs. 1 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.“

6. In § 116 Abs. 1 werden an Nummer 2 die Worte „und zum Einbau einer Heizungsanlage“ angefügt.
7. In § 130 a werden nach dem Wort „Wohnungsbaugesetzes“ die Worte „und zum Einbau einer Heizungsanlage“ eingefügt.
8. Nach § 199 a wird folgender § 199 b eingefügt:

„§ 199 b

Verrechnung der Ausgleichsabgaben mit der Hauptentschädigung

(1) Der Abgabeschuldner kann noch nicht fällige Leistungen auf die Vermögensabgabe,

die Hypothekengewinnabgabe und die Kreditgewinnabgabe in Höhe ihres Zeitwerts (Absatz 2) mit seinem rechtskräftig zuerkannten Anspruch auf Hauptentschädigung (§ 251 Abs. 1) verrechnen, der nach § 252 und den dazu ergangenen Bestimmungen noch nicht erfüllt werden kann. Eine Verrechnung kommt nur in Betracht, wenn der Anspruch auf Hauptentschädigung mindestens 25 vom Hundert des Zeitwerts der einzelnen Abgabeschuld beträgt. Ist der Anspruch auf Hauptentschädigung höher als 75 vom Hundert und geringer als 100 vom Hundert des Zeitwerts der einzelnen Abgabeschuld, so muß der durch die Verrechnung nicht getilgte Teil der Abgabeschuld gleichzeitig nach § 199 abgelöst werden. Die Verrechnung wird wirksam mit dem Tag der Antragstellung beim Finanzamt.

(2) Der Zeitwert der einzelnen Abgabeschuld ist die Summe der Jahresleistungen abzüglich der Zwischenzinsen unter Berücksichtigung von Zinseszinsen; hierbei ist ein Zinssatz von 5,5 vom Hundert zugrunde zu legen.

(3) Die durch die Verrechnung aufkommenden Beträge gelten für die Berechnung des Aufkommens im Sinne des § 6 Abs. 1 und des § 323 Abs. 2 als Beträge, die auf Grund vorzeitiger Ablösung aufgekomen sind.

(4) Das Nähere wird durch Rechtsverordnung bestimmt; insbesondere sind Bestimmungen zu treffen über den Zeitpunkt, von dem ab die Verrechnung beantragt werden kann, und über die Ausführung der Berechnung des Zeitwerts."

9. § 230 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. bis zum 31. Dezember 1960 als Sowjetzonenflüchtling (§ 3 BVFG) oder als zurückgekehrter Evakuierter im Sinne des Bundesevakuiertengesetzes, oder“.

b) Die bisherige Nummer 3 des Absatzes 2 wird Nummer 4 und wie folgt geändert:

aa) Die Worte „Nr. 1 oder 2“ werden ersetzt durch die Worte „Nummer 1, 2 oder 3“.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Wer das 70. Lebensjahr vollendet hat, gilt stets als hilfsbedürftig, sofern er im bisherigen Aufenthaltsgebiet ausreichende Pflege nicht erhalten hat und nicht erhalten konnte. Bei Zuzug aus dem Ausland muß die Familienzusammenführung spätestens am 31. Dezember 1961 vollzogen sein.“

10. In § 239 Abs. 1 Satz 4 werden nach den Worten „und 1940“ die Worte „oder der Jahre 1940 und 1941“ eingefügt.

11. An § 245 Nr. 4 wird nach einem Semikolon folgender Halbsatz angefügt:

„Entsprechendes gilt für Ansprüche in solchen Währungen, für die eine Regelung nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 oder Satz 2 des Feststellungsgesetzes getroffen wird.“

12. In § 246 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Es werden folgende Schadensgruppen gebildet und folgende Grundbeträge festgesetzt:

| Schadensgruppe | Schadensbetrag in Reichsmark | Grundbetrag in Deutscher Mark |
|----------------|------------------------------|--|
| 1 | bis 5 000 | der Schadensbetrag, höchstens jedoch 4 800 |
| 2 | bis 5 500 | 5 150 |
| 3 | bis 6 200 | 5 550 |
| 4 | bis 7 200 | 6 100 |
| 5 | bis 8 500 | 6 800 |
| 6 | bis 10 000 | 7 600 |
| 7 | bis 12 000 | 8 550 |
| 8 | bis 14 000 | 9 550 |
| 9 | bis 16 000 | 10 350 |
| 10 | bis 18 000 | 11 050 |
| 11 | bis 20 000 | 11 750 |
| 12 | bis 23 000 | 12 450 |
| 13 | bis 26 000 | 13 250 |
| 14 | bis 29 000 | 14 000 |
| 15 | bis 32 000 | 14 650 |
| 16 | bis 36 000 | 15 350 |
| 17 | bis 40 000 | 16 050 |
| 18 | bis 44 000 | 16 650 |
| 19 | bis 48 000 | 17 150 |
| 20 | bis 53 000 | 17 600 |
| 21 | bis 58 000 | 18 100 |
| 22 | bis 63 000 | 18 600 |
| 23 | bis 68 000 | 19 100 |
| 24 | bis 74 000 | 19 650 |
| 25 | bis 80 000 | 20 250 |
| 26 | bis 86 000 | 20 850 |
| 27 | bis 93 000 | 21 500 |
| 28 | bis 100 000 | 22 200 |
| 29 | bis 110 000 | 23 050 |
| 30 | bis 120 000 | 24 000 |
| 31 | bis 130 000 | 24 950 |
| 32 | bis 140 000 | 25 850 |
| 33 | bis 150 000 | 26 750 |
| 34 | bis 160 000 | 27 600 |
| 35 | bis 170 000 | 28 450 |
| 36 | bis 180 000 | 29 250 |
| 37 | bis 190 000 | 30 050 |
| 38 | bis 200 000 | 30 800 |
| 39 | bis 1 000 000 | 30 800 + 7 v. H. des 200 000 RM übersteigenden Schadensbetrags |
| 40 | über 1 000 000 | 86 800 + 6,5 v. H. des 1 000 000 RM übersteigenden Schadensbetrags.“ |

13. In § 248 werden die Worte „im Sinne des § 2 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 201)“ ersetzt durch die Worte „(§ 2 BVFG), für Sowjetzonenflüchtlinge (§§ 3, 4 BVFG), die bis zum 31. Dezember 1960 ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) genommen haben,“.
14. § 249 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „30“ ersetzt durch die Zahl „40“.
- b) In Absatz 3 werden ersetzt
- die Zahl „60“ durch die Zahl „50“,
 die Zahl „65“ durch die Zahl „54“,
 die Zahl „70“ durch die Zahl „58“,
 die Zahl „72,5“ durch die Zahl „60“,
 die Zahl „75“ durch die Zahl „62“,
 die Zahl „80“ durch die Zahl „66“,
 die Zahl „85“ durch die Zahl „71“,
 die Zahl „90“ durch die Zahl „75“,
 die Zahl „95“ durch die Zahl „79“
 sowie das Wort „Vierzigfache“ durch das Wort „Dreiunddreißigfache“.
15. § 249 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Soweit die Hauptentschädigung zur Abgeltung von Verlusten an Ansprüchen gewährt wird, die Sparanlagen im Sinne des Altspargengesetzes sind und nicht nach § 245 Nr. 4 und der dort vorgesehenen Rechtsverordnung mit dem vollen, nach dem Feststellungsgesetz festgestellten Betrag anzusetzen sind, bleibt der Schaden bei der Berechnung des Schadensbetrags nach § 245 außer Ansatz. Wegen dieser Ansprüche wird zusätzlich ein Grundbetrag (Sparerzuschlag) gewährt. Dieser beträgt bei Sparanlagen, die nach den im Geltungsbereich des Grundgesetzes geltenden Umstellungsvorschriften im Verhältnis 100 zu 10 umzustellen gewesen wären, 10 vom Hundert, bei Sparanlagen, die im Verhältnis 100 zu 6,5 umzustellen gewesen wären, 6,5 vom Hundert des insoweit nach dem Feststellungsgesetz festgestellten Betrags; bei Sparanlagen in solchen Währungen, für welche die in § 245 vorgesehene Rechtsverordnung eine günstigere Umstellung als 100 zu 10 vorsieht, ist der Sparerzuschlag aus dem nach dem Feststellungsgesetz festgestellten Betrag mit dem nach dieser Rechtsverordnung sich ergebenden Betrag anzusetzen.“
- b) Am Ende des Absatzes 2 wird das Wort „Reichsmarksparanlage“ ersetzt durch das Wort „Sparanlage“.
16. In § 255 erhält Absatz 2 folgende Fassung:
- „(2) Der Höchstbetrag, der darlehensweise nach § 254 Abs. 1 bis 3 an einen einzelnen Geschädigten gegeben werden kann, beträgt insgesamt 35 000 Deutsche Mark. Er erhöht sich auf 40 000 Deutsche Mark bei Personen, die nach § 230 Abs. 2 antragsberechtigt sind und nach dem 31. Dezember 1959 ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) genommen haben. Ist rechtskräftig ein Anspruch auf Hauptentschädigung zuerkannt worden, dessen Auszahlungsbetrag im Zeitpunkt der Entscheidung über das Aufbaudarlehen 35 000 Deutsche Mark übersteigt, so kann ein Darlehen bis zur Höhe des Auszahlungsbetrags, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 50 000 Deutsche Mark gewährt werden. Beträgt die restliche Hauptentschädigung weniger als 2000 Deutsche Mark, darf der Höchstbetrag um diesen Betrag überschritten werden.“
17. In § 265 Abs. 4 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:
- „Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Absatzes 1 muß vorbehaltlich des § 273 Abs. 5 und des § 282 Abs. 4 spätestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgelegen haben. Antrag auf Kriegsschadenrente wegen Erwerbsunfähigkeit im Sinne der Absätze 1 bis 3 kann nur bis zum 31. Dezember 1955, in den Fällen des § 273 Abs. 5 und des § 282 Abs. 4 bis zum 31. Dezember 1963 gestellt werden.“
18. § 267 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Unterhaltshilfe wird gewährt, wenn die Einkünfte des Berechtigten (§ 261) insgesamt 155 Deutsche Mark monatlich nicht übersteigen. Dieser Betrag erhöht sich für den nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten um 85 Deutsche Mark und für jedes Kind im Sinne des § 265 Abs. 2, sofern es von dem Berechtigten überwiegend unterhalten wird, um 49 Deutsche Mark monatlich. Der Einkommenshöchstbetrag erhöht sich ferner um eine Pflegezulage von 50, bei Heimunterbringung von 20 Deutsche Mark monatlich, wenn der alleinstehende Berechtigte oder bei nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten beide Ehegatten spätestens im Zeitpunkt der Entscheidung über die Pflegezulage infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen so hilflos sind, daß sie nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen können, oder daß der eine Ehegatte infolge körperlicher Behinderung spätestens in diesem Zeitpunkt nicht in der Lage ist, die Wartung und Pflege des hilflosen anderen Ehegatten zu übernehmen; Voraussetzung ist, daß eine Pflegeperson zu ständiger Wartung und Pflege zur Verfügung steht. Der Einkommenshöchstbetrag erhöht sich weiterhin um den Zuschlag im Sinne des § 269 Abs. 3.“
- b) In Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe b werden die Worte

„von 30 bis 50 v. H. == 15 DM monatlich,
über 50 bis 60 v. H. == 20 DM monatlich,
über 60 bis 80 v. H. == 30 DM monatlich,
über 80 v. H. == 40 DM monatlich,“
ersetzt durch die Worte

„von 30 bis 60 v. H. == 27 DM monatlich,
über 60 bis 80 v. H. == 40 DM monatlich,
über 80 v. H. == 50 DM monatlich,“.

c) In Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe e werden die Worte „mehrerer oder aller“ ersetzt durch die Worte „mehrerer, aller oder mindestens dreier“.

d) In Absatz 2 erhält Nummer 3 folgende Fassung:

„3. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit und aus einem gegenwärtigen Arbeitsverhältnis werden zur Hälfte angesetzt. Dies gilt nicht bei Einkünften bis zu den Sätzen der Unterhaltshilfe; in diesen Fällen wird ein Freibetrag in Höhe der halben Sätze der Unterhaltshilfe gewährt.“

e) In Absatz 2 Nr. 5 wird das Wort „dritte“ ersetzt durch das Wort „zweite“.

f) In Absatz 2 Nr. 7 wird die Zahl „20“ ersetzt durch die Zahl „30“.

19. § 269 wird wie folgt geändert:

a) Es wird ersetzt

aa) in Absatz 1
die Zahl „140“ durch die Zahl „155“,

bb) in Absatz 2
die Zahl „70“ durch die Zahl „85“ und
die Zahl „47“ durch die Zahl „49“.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Unterhaltshilfe erhöht sich ferner für ehemals Selbständige um einen Zuschlag, sofern die Voraussetzungen des § 273 Abs. 5 Nr. 1 und 2 vorliegen. Der Selbständigenzuschlag beträgt

| bei einem Endgrundbetrag der Hauptentschädigung | monatlich |
|--|-----------|
| von 3600 DM bis zu 4600 DM | 30 DM |
| von 4601 DM bis zu 5600 DM | 40 DM |
| von 5601 DM bis zu 7600 DM | 50 DM |
| über 7600 DM | 65 DM. |

Der Zuschlag erhöht sich für den nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten um monatlich 10 Deutsche Mark. Wird ein Zuschlag nach den Sätzen 1 bis 3 gewährt, entfällt für den Berechtigten und seine zuschlagsberechtigten Angehörigen (Absatz 2) die Gewährung von Freibeträgen nach § 267 Abs. 2 Nr. 6, soweit die Freibeträge den Zuschlag nicht übersteigen.“

20. § 273 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird das Wort „ab“ ersetzt durch die Worte „bis zum 31. Mai 1961“.

bb) Folgende Nummer 4 wird eingefügt:

„4. für die Zeit vom 1. Juni 1961 ab geleistete Zahlungen (Unterhaltshilfe nach diesem Gesetz und nach dem Soforthilfegesetz) mit 20 vom Hundert,“.

cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die einleitenden Worte und die Nummer 1 erhalten folgende Fassung:

„(5) Ist der Geschädigte nach dem 31. Dezember 1889 (eine Frau nach dem 31. Dezember 1894) und vor dem 1. Januar 1900 (eine Frau vor dem 1. Januar 1905) geboren oder spätestens am 31. Dezember 1962 erwerbsunfähig im Sinne des § 265 Abs. 1 geworden, wird unter folgenden Voraussetzungen Unterhaltshilfe auf Zeit gewährt:

1. Die Existenzgrundlage des unmittelbar Geschädigten und seines nach § 266 Abs. 2 Satz 2 zu berücksichtigenden Ehegatten muß im Zeitpunkt des Schadenseintritts überwiegend beruht haben

a) auf der Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder

b) auf Ansprüchen und anderen Gegenwerten aus der Übertragung, sonstigen Verwertung oder Verpachtung des einer solchen Tätigkeit dienenden Vermögens oder

c) auf einer Altersversorgung, die aus den Erträgen einer solchen Tätigkeit begründet worden war.“

bb) An den letzten Satz werden folgende Worte angefügt:

„oder wenn ihm Schäden an Vermögen zugrunde liegen, auf dem die Existenzgrundlage (Nr. 1) beruhte.“

21. § 274 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „nach § 279“ ersetzt durch die Worte „nach § 279 Abs. 1 Sätze 1 bis 3“.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „zuzüglich 80 vom Hundert“ ersetzt durch die

- Worte „und eines gleichen Betrags als Zuschlag“.
22. In § 275 Abs. 1 wird die Zahl „72“ durch die Zahl „80“ ersetzt.
23. § 276 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „9“ ersetzt durch die Zahl „12“.
 - b) In Absatz 4 werden ersetzt
 - aa) in Satz 1 die Zahl „40“ durch die Zahl „50“, die Worte „je 30“ durch die Worte „je 40“ und die Worte „je 20“ durch die Worte „je 25“,
 - bb) in Satz 5 die Zahl „54“ durch die Zahl „60“.
24. § 278 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird das Wort „ab“ ersetzt durch die Worte „bis zum 31. Mai 1961“.
 - bb) Folgende Nummer 4 wird eingefügt:

„4. für die Zeit vom 1. Juni 1961 ab geleistete Zahlungen (Unterhaltshilfe nach diesem Gesetz und nach dem Soforthilfegesetz) mit 20 vom Hundert,“.
 - cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
 - b) Absatz 6 wird durch folgende Absätze 6 und 7 ersetzt:

„(6) Unterhaltshilfe auf Lebenszeit kann jedoch auch nach Erfüllung von Ansprüchen auf Hauptentschädigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zuerkannt werden:

 1. Sind Ansprüche auf Hauptentschädigung durch Barzahlung erfüllt worden und sind danach die Voraussetzungen für die Zuerkennung von Unterhaltshilfe durch Erweiterung des § 273 Abs. 5 geschaffen worden, wird die Erfüllung auf Antrag rückgängig gemacht, soweit sie nach Absatz 5 der Zuerkennung von Unterhaltshilfe auf Lebenszeit entgegensteht. Der Erfüllungsbetrag ist, sofern dies zumutbar ist, binnen eines Jahres nach Antragstellung an den Ausgleichsfonds zurückzuzahlen. Die Unterhaltshilfe kann frühestens von dem Monatsersten ab zuerkannt werden, der dem Zeitpunkt des Antrags, die Erfüllung rückgängig zu machen, folgt; die Zahlung der Unterhaltshilfe beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf die Rückzahlung des Erfüllungsbetrags folgt. Ist die Rückzahlung

des Erfüllungsbetrags binnen eines Jahres nicht zumutbar, kann Unterhaltshilfe auf Lebenszeit mit der Maßgabe zuerkannt werden, daß der Auszahlungsbetrag der Unterhaltshilfe um den Anrechnungsbetrag (Absatz 1) und den darauf entfallenden Zinszuschlag (Absatz 3) so lange gekürzt wird, bis die Summe der Kürzungsbeträge den der Zuerkennung von Unterhaltshilfe auf Lebenszeit entgegenstehenden Erfüllungsbetrag erreicht; bei der Berechnung des Kürzungsbetrags bleibt der Zuschlag nach § 269 Abs. 3 außer Betracht.

2. Sind Ansprüche auf Hauptentschädigung durch Anrechnung von Darlehen im Sinne des § 291 Abs. 1 erfüllt oder sind Erfüllungsbeträge für ein Vorhaben im Sinne des § 291 Abs. 1 nachweislich verwendet worden, gilt Nummer 1 Sätze 1 bis 3. Ist eine Rückzahlung des Erfüllungsbetrags, soweit er der Zuerkennung von Unterhaltshilfe auf Lebenszeit entgegensteht, nicht zumutbar und lag eine Existenzgrundlage im Sinne des § 273 Abs. 5 Nr. 1 vor, kann Unterhaltshilfe nach Nummer 1 Satz 4 gewährt werden, wenn die Schaffung oder Sicherung der Lebensgrundlage nicht erreicht wurde, weil
 - a) ein landwirtschaftliches Pachtverhältnis ausgelaufen ist oder
 - b) der Empfänger der Leistung verstorben ist oder es ihm durch schwere körperliche oder geistige Gebrechen vorzeitig unmöglich gemacht wurde, selbst oder mit Hilfe seiner Angehörigen das Vorhaben fortzuführen.
3. Sind Ansprüche auf Hauptentschädigung durch Anrechnung von Darlehen im Sinne des § 291 Abs. 3 erfüllt oder sind Erfüllungsbeträge für ein Vorhaben im Sinne des § 291 Abs. 3 nachweislich verwendet worden, gilt Nummer 1 Sätze 1 und 2. Ist eine Rückzahlung des Erfüllungsbetrags insoweit, als sie der Zuerkennung von Unterhaltshilfe auf Lebenszeit entgegensteht, nicht zumutbar, gilt folgendes:
 - a) Ist ein Aufbaudarlehen angerechnet worden, wird mit Wirkung vom Zeitpunkt der An-

rechnung das Darlehen in Höhe des nicht zurückgezahlten Betrags wiederhergestellt.

- b) Ist ein Erfüllungsbetrag für ein Vorhaben im Sinne des § 291 Abs. 3 verwendet worden, wird in Höhe des nicht zurückgezahlten Betrags ein Darlehensverhältnis mit Wirkung vom Zeitpunkt der Erfüllung ab neu begründet.
- c) Die durch die Wiederherstellung oder Neubegründung eines Darlehensverhältnisses entstehenden Rückstände an Zins- und Tilgungsleistungen sind mit der Unterhaltshilfe vom Wirksamwerden ihrer Zuerkennung ab zu verrechnen.

Die Unterhaltshilfe kann frühestens von dem Monatsersten ab zuerkannt werden, der dem Zeitpunkt des Antrags, die Erfüllung rückgängig zu machen, folgt; die Zahlung der Unterhaltshilfe beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf die Rückzahlung des Erfüllungsbetrags oder auf den Abschluß der Verrechnung der rückständigen Beträge (Buchstabe c) folgt.

4. Sind Ansprüche auf Hauptentschädigung durch Anrechnung von Darlehen zur Förderung einer landwirtschaftlichen Vollerwerbsstelle erfüllt worden, mußte der Darlehensempfänger wegen vorgeschrittenen Lebensalters oder Erwerbsunfähigkeit den Betrieb auf einen Abkömmling oder anderen Geschädigten übertragen, und ist wegen der wirtschaftlichen Lage des Betriebs die mit einer Hofübergabe verbundene Altersversorgung in diesem Zeitpunkt nicht zu verwirklichen, gilt Nummer 1 Sätze 1 bis 3. Ist eine Rückzahlung des Erfüllungsbetrags nicht zumutbar, so wird bei Einverständnis des Übernehmers die Erfüllung, soweit sie der Zuerkennung der Unterhaltshilfe auf Lebenszeit entgegensteht, auf Antrag in der Weise rückgängig gemacht, daß das Darlehensverhältnis gegenüber dem Übernehmer mit Wirkung vom Zeitpunkt der Anrechnung ab wiederhergestellt wird; hierfür gilt Nummer 3 Satz 2 Buchstabe c und Satz 3.

Der Antrag, die Erfüllung rückgängig zu machen, kann innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Voraussetzungen gestellt

werden; die Antragsfrist endet nicht vor dem 30. Juni 1963.

(7) Das Nähere über die Erfüllung von Ansprüchen auf Hauptentschädigung neben der Weitergewährung von Unterhaltshilfe (Absatz 4) und über die Zuerkennung von Unterhaltshilfe nach voller oder teilweiser Erfüllung der Ansprüche auf Hauptentschädigung (Absätze 5 und 6) wird durch Rechtsverordnung bestimmt. Dabei ist hinsichtlich der Absätze 4 und 5 von dem Auszahlungsbetrag der Unterhaltshilfe sowie von der Lebenserwartung des Berechtigten auszugehen. Für die Anwendung des Absatzes 6 kann insbesondere auch die Berücksichtigung des Mindesterfüllungsbetrags, der Zeitpunkt der Zuerkennung und Zahlung von Unterhaltshilfe, die Höhe des Kürzungsbetrags der Unterhaltshilfe und die Verzinsung des Anspruchs auf Hauptentschädigung bei Rückzahlung von Erfüllungsbeträgen geregelt werden."

25. In § 279 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Entschädigungsrente wird gewährt, wenn die Einkünfte des Berechtigten insgesamt 400 Deutsche Mark monatlich nicht übersteigen. Dieser Betrag erhöht sich für den nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten um 150 Deutsche Mark monatlich und für jedes Kind im Sinne des § 267 Abs. 1 um 55 Deutsche Mark monatlich; im Falle des § 267 Abs. 1 Satz 3 erhöht sich der Einkommenshöchstbetrag ferner um eine Pflegezulage von 50, bei Heimunterbringung von 20 Deutsche Mark monatlich. Bei unmittelbar geschädigten Vollwaisen im Sinne des § 265 Abs. 3 beträgt der Einkommenshöchstbetrag 150 Deutsche Mark monatlich. Wird der Berechnung der Entschädigungsrente der Grundbetrag der Hauptentschädigung zugrunde gelegt, erhöhen sich der Einkommenshöchstbetrag für den Berechtigten auf 600 Deutsche Mark monatlich und für eine Vollwaise auf 250 Deutsche Mark monatlich sowie der Erhöhungsbetrag für den Ehegatten auf 200 Deutsche Mark monatlich und für jedes Kind auf 100 Deutsche Mark monatlich.“

26. In § 280 Abs. 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Die Entschädigungsrente beträgt jährlich 4 vom Hundert des Grundbetrags nach § 266 Abs. 2, in den Fällen des § 279 Abs. 1 Satz 4, des § 282 Abs. 4 sowie des § 283 Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 4 jährlich 4 vom Hundert des Grundbetrags der Hauptentschädigung.“

27. In § 282 wird Absatz 4 wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Zahlen „1898“ und „1903“ ersetzt durch die Zahlen „1900“ und „1905“.

- b) Folgender Satz wird angefügt:
 „Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Geschädigte spätestens am 31. Dezember 1962 erwerbsunfähig im Sinne des § 265 Abs. 1 geworden ist und die Voraussetzungen des § 273 Abs. 5 Nr. 1 und 2 erfüllt.“
28. In § 284 Abs. 1 wird ersetzt
 die Zahl „30“ durch die Zahl „45“,
 die Zahl „40“ durch die Zahl „60“,
 die Zahl „50“ durch die Zahl „75“ und
 die Zahl „60“ durch die Zahl „90“.
29. In § 285 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.
30. In § 291 werden an Absatz 1 nach den Nummern 1 und 2 die folgenden Sätze angefügt:
 „Ist die Schaffung oder Sicherung der Lebensgrundlage nicht erreicht worden, weil ein landwirtschaftliches Pachtverhältnis ausgelaufen oder der Empfänger des Darlehens verstorben ist oder es ihm durch schwere körperliche oder geistige Gebrechen vorzeitig unmöglich gemacht wurde, selbst oder mit Hilfe seiner Angehörigen das Vorhaben fortzuführen, kann unter den Voraussetzungen des § 273 Abs. 5 Nr. 1 Unterhaltshilfe auf Lebenszeit mit der Maßgabe zuerkannt werden, daß der Auszahlungsbetrag der Unterhaltshilfe um die auf das Darlehen zu leistenden Zins- und Tilgungsbeträge so lange gekürzt wird, bis die Summe der Kürzungsbeträge den nicht zurückerstatteten Darlehensbetrag erreicht; der Kürzungsbetrag darf den Betrag nicht übersteigen, der sich nach § 278 a Abs. 6 Nr. 1 Satz 4 ergeben würde, wenn im Zeitpunkt der Darlehensgewährung ein Anspruch auf Hauptentschädigung erfüllt worden wäre. Das Nähere über den Zeitpunkt der Zuerkennung und den Beginn der Zahlung von Unterhaltshilfe, über die Höhe des Kürzungsbetrags sowie über das Zusammentreffen mit der Kürzung der Unterhaltshilfe nach § 278 a Abs. 6 wird durch Rechtsverordnung bestimmt.“
31. § 292 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 4 Nr. 1 wird jeweils die Zahl „54“ ersetzt durch die Zahl „60“.
 b) In Absatz 4 vorletzter Satz wird ersetzt
 die Zahl „20“ durch die Zahl „25“,
 die Zahl „30“ durch die Zahl „37“ und
 die Zahl „6“ durch die Zahl „7“.
32. In § 298 Abs. 2 werden nach dem Wort „Sowjetzonenflüchtlingen“ die Worte „und Vertriebenen“ eingefügt.
33. In § 301 wird Absatz 1 wie folgt geändert:
 a) Folgender Satz 2 wird eingefügt:
 „Aus dem Härtefonds sind auch Vertriebene zu berücksichtigen, welche die Voraussetzungen des § 230 nicht erfüllen, wenn sie die sowjetische Besatzungszone oder den sowjetisch besetzten Sektor von Berlin verlassen haben und im Anschluß daran, spätestens am 31. Dezember 1960, ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) genommen haben.“
 b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
34. § 301 a wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:
 „Beihilfen für die Beschaffung von Hausrat werden, unbeschadet des § 296, in Höhe der Sätze des § 295 gewährt.“
 b) In Absatz 3 wird die Zahl „6500“ ersetzt durch die Zahl „4000“.
35. § 303 wird wie folgt geändert:
 a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „Bürgschaften, Beteiligungen und Liquiditätskredite“.
 b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
 „(3) Zur Gewährung von Krediten für Zwecke der Vor- und Zwischenfinanzierung des Baues von Familienheimen oder des Erwerbs von Wohngrundstücken durch Geschädigte, welche die persönlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Eingliederungsdarlehen erfüllen, insbesondere Hauptentschädigungsberechtigte, kann der Ausgleichs fonds der Deutschen Bau- und Bodenkbank Aktiengesellschaft darlehensweise bis zu 25 Millionen Deutsche Mark längstens bis zum 31. Dezember 1966 zur Verfügung stellen. Die Darlehensmittel sollen vorzugsweise zur Vor- und Zwischenfinanzierung der Eigenleistung im Sinne des § 34 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes verwendet werden und dem Geschädigten eine niedrige Verzinsung gewährleisten. § 21 Abs. 2 und 4 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes findet sinngemäß Anwendung.“
36. In § 309 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
37. In § 317 wird der bisherige Wortlaut Absatz 1; folgender Absatz 2 wird angefügt:
 „(2) Für die Erteilung eines Erbscheins, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, wird eine Gebühr nicht erhoben, wenn der Erbschein nur für Zwecke des Lastenausgleichs verwendet werden soll. § 107 Abs. 1 Satz 2 der Kostenordnung bleibt unberührt.“

38. In § 323 erhält Absatz 4 folgende Fassung:

„(4) Für den Härtefonds (§§ 301, 301 a) werden Mittel des Ausgleichsfonds bis zum 31. Dezember 1965 bereitgestellt; der jährlich bereitzustellende Betrag darf 100 Millionen Deutsche Mark nicht übersteigen. Für sonstige Förderungsmaßnahmen nach § 302 werden Mittel bis zum 31. März 1963 bereitgestellt. Über diesen Zeitpunkt hinaus werden bis zum 31. Dezember 1965 Mittel zur Gewährung von Ausbildungshilfe bereitgestellt für Fälle, in denen die Ausbildung vor dem 1. April 1963 begonnen wurde, sowie für Aussiedler (§ 11 Abs. 2 Nr. 3) und Sowjetzonenflüchtlinge (§ 3 BVFG), die nach dem 31. Dezember 1956 ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes einschließlich Berlin (West) genommen haben.“

39. In § 324 wird Absatz 5 gestrichen.

40. In § 332 werden an Absatz 2 folgende Sätze angefügt:

„Die Zustellung von Bescheiden der Ausgleichsämter über die Gewährung von Ausgleichsleistungen kann durch einen verschlossen zugesandten einfachen Brief ersetzt werden. In welchen Fällen die Zustellung durch einfachen Brief erfolgen kann, bestimmt der Präsident des Bundesausgleichsamts nach Maßgabe des § 319 Abs. 2; für die Zustellung durch einfachen Brief gilt § 17 Abs. 2 bis 4 des Verwaltungszustellungsgesetzes.“

41. Nach § 350 c wird folgender § 350 d eingefügt:

„§ 350 d

Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen für den Ausgleichsfonds

(1) Hat der Präsident des Bundesausgleichsamts Ausgleichsbehörden, Geldinstitute oder sonstige Stellen für zuständig bestimmt, Darlehen oder sonstige Forderungen des Ausgleichsfonds, die sich im Zusammenhang mit der Gewährung oder Überzahlung von Ausgleichsleistungen (§ 4) ergeben, zu verwalten, so sind diese Stellen ermächtigt, rechtswirksame Erklärungen über dingliche Rechte, die für den Ausgleichsfonds oder Soforthilfefonds im Grundbuch oder Schiffsregister eingetragen sind oder werden, insbesondere über deren Begründung, Änderung oder Löschung, entgegenzunehmen oder abzugeben.

(2) Ist die in Absatz 1 bezeichnete Bestimmung des Präsidenten des Bundesausgleichsamts im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden, so bedarf es insoweit gegenüber dem Grundbuchamt oder dem Registergericht keines weiteren Nachweises. Der Nachweis, daß ein eingetragenes Recht im Einzelfall der Verwaltung der für den Ausgleichsfonds handelnden Geldinstitute oder der sonstigen Stelle unterliegt, ist gegenüber dem Grundbuchamt oder dem Registergericht als geführt anzusehen,

wenn hierüber eine Bescheinigung des Ausgleichsamts vorgelegt wird oder wenn sich aus der zum Zweck der Eintragung des Rechts erteilten Urkunde oder aus der Urkunde über einen der Bestellung des Rechts zugrunde liegenden schuldrechtlichen Vertrag ergibt, daß das Geldinstitut oder die sonstige Stelle auch hierbei bereits für den Ausgleichsfonds oder Soforthilfefonds gehandelt hat. Wird die Erklärung über ein dingliches Recht von einer Ausgleichsbehörde abgegeben, so ist ein Nachweis, daß das im Einzelfall in Betracht kommende Recht der Verwaltung der Ausgleichsbehörde unterliege, nicht erforderlich.“

42. In § 358 erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„2. Bei der Anwendung des § 249 Abs. 3 Satz 1 tritt, soweit die Ermäßigung der Vermögensabgabe nach § 84 Abs. 4 auf Vermögen in Berlin (West) entfällt, an die Stelle

| des Zeitwerts von | der Zeitwert von |
|-------------------|------------------|
| 50 vom Hundert | 16 vom Hundert, |
| 54 vom Hundert | 18 vom Hundert, |
| 58 vom Hundert | 19 vom Hundert, |
| 60 vom Hundert | 20 vom Hundert, |
| 62 vom Hundert | 21 vom Hundert, |
| 66 vom Hundert | 22 vom Hundert, |
| 71 vom Hundert | 23 vom Hundert, |
| 75 vom Hundert | 25 vom Hundert, |
| 79 vom Hundert | 26 vom Hundert.“ |

§ 2

Anderung des Feststellungsgesetzes

Das Feststellungsgesetz in der Fassung vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 534), zuletzt geändert durch § 2 des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 29. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 613), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 wird Absatz 2 wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Wort „übersteigt“ ersetzt durch das Wort „erreicht“.

b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Verluste, für die auf Grund der Kriegssachschädenverordnung vom 30. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) oder anderer Vorschriften Entschädigungszahlungen von mehr als 50 vom Hundert des nach diesen Vorschriften anzuerkennenden Verlustes gewährt worden sind oder gewährt werden, wobei Entschädigungszahlungen außer Betracht bleiben

a) insoweit, als die hieraus wiederbeschafften entsprechenden Wirtschaftsgüter durch Kriegseignisse erneut verlorengegangen sind.

- b) auf Antrag, sofern sie auf Grund der Kriegssachschädenverordnung nach dem 31. Dezember 1944 gewährt worden sind."
2. In § 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 werden nach den Worten „und 1940“ die Worte „oder der Jahre 1940 und 1941“ eingefügt.

§ 3

Anderung des Währungsausgleichsgesetzes

In § 2 Abs. 1 des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener in der Fassung vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 546), zuletzt geändert durch § 3 des Elften Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 29. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 545), erhält Nummer 2 folgende Fassung:

- „2. Sie muß die Voraussetzungen des § 230 Abs. 1, 2 oder 3 des Lastenausgleichsgesetzes erfüllen oder am 31. Dezember 1949 ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) gehabt haben.“

§ 4

Änderung des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland

Das Gesetz zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland vom 30. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 637) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 werden an Absatz 3 folgende Worte angefügt:
- „in der Fassung des § 5 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 785).“
2. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Die Zahl „13“ wird gestrichen.
- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
- „Bei Anrechnung von Darlehen im Sinne des § 13 auf die Hauptentschädigung sind Zahlungen in Franken im Verhältnis von 0,8507 Deutsche Mark für 100 Franken umzurechnen.“
3. In § 28 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Worte „31. Dezember 1960“ ersetzt durch die Worte „31. Dezember 1961“.

§ 5

Anderung des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland

Das Gesetz Nr. 696, Wohnungsbaugesetz für das Saarland, vom 17. Juli 1959 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1349) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden hinter den Worten „bestimmt sind,“ die Worte eingefügt: „sowie die nach dem Lastenausgleichsgesetz für die Wohnraumhilfe bestimmten Mittel des Ausgleichsfonds“.
- b) In Absatz 2 Buchstabe a werden die Worte „vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

2. An § 12 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten nicht für die Rückflüsse aus den Darlehen, die aus dem Ausgleichsfonds für den Wohnungsbau gewährt worden sind oder gewährt werden. Die Vorschriften des Absatzes 3 gelten nicht für Kapitalbeteiligungen des Ausgleichsfonds.“

3. Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

„§ 12 a

Sondervorschriften für Mittel des Ausgleichsfonds

(1) Der Präsident des Bundesausgleichsamtes bedarf zur Verteilung von Mitteln des Ausgleichsfonds, die als Eingliederungsdarlehen für den Wohnungsbau (§ 254 Abs. 2 und 3 und § 259 Abs. 1 Satz 3 des Lastenausgleichsgesetzes) oder für die Wohnraumhilfe (§§ 298 bis 300 des Lastenausgleichsgesetzes) bestimmt sind, der Zustimmung des Bundesministers für Wohnungsbau. Die für die Wohnraumhilfe bestimmten Mittel des Ausgleichsfonds sind vom Saarland zusammen mit den sonstigen von ihm für die Förderung des sozialen Wohnungsbaues zu verwendenden öffentlichen Mitteln nach einheitlichen Grundsätzen unter Beachtung der Zwecke des Lastenausgleichsgesetzes einzusetzen. Die Ansprüche des Ausgleichsfonds auf Rückzahlung der dem Saarland gewährten Darlehen nach § 348 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes werden durch den Einsatz der Mittel nach den Vorschriften des vorliegenden Gesetzes, vorbehaltlich der Vorschrift des § 35, nicht berührt.

(2) Zum Zwecke einer planmäßigen Vorbereitung des Wohnungsbaues soll der Präsident des Bundesausgleichsamtes nach Möglichkeit bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres die im folgenden Rechnungsjahr aufkommenden Mittel des Ausgleichsfonds, die als Eingliederungsdarlehen für den Wohnungsbau oder für die Wohnraumhilfe zur Verfügung gestellt werden sollen, verteilen und die Auszahlung für das Rechnungsjahr verbindlich zusagen.

(3) Verfügungen über die Verwendung von Mitteln, allgemeine Verwaltungsvorschriften und allgemeine Anordnungen des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes nach § 319 Abs. 1 und 2, § 320 Abs. 2, §§ 346 und 348 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes, die sich auf die Förderung des Wohnungsbaues beziehen, insbesondere auch

auf das Verfahren und auf die Verteilung der Wohnungen, bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für Wohnungsbau; das gleiche gilt für die Darlehensbedingungen und Auflagen, unter denen die Mittel dem Saarland gewährt werden.

(4) Die Zustimmung des Bundesministers für Wohnungsbau ist vor einer Zustimmung des Kontrollausschusses (§ 320 Abs. 2 in Verbindung mit § 319 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes) einzuholen. Die Befugnisse des Kontrollausschusses werden durch die Vorschriften der Absätze 1 und 3 nicht berührt.

(5) Soweit aus dem Härtefonds (§§ 301, 301 a des Lastenausgleichsgesetzes) oder im Rahmen der sonstigen Förderungsmaßnahmen (§ 302 des Lastenausgleichsgesetzes) Mittel für die Förderung des Wohnungsbaues bereitgestellt werden, sind die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 sinngemäß anzuwenden."

4. In § 15 wird an Absatz 1 nach den Buchstaben a bis c folgender Satz angefügt:

„Innerhalb der einzelnen Förderungsränge sind bei dem Einsatz von Wohnraumhilfemitteln jeweils die Bauherren in der im Lastenausgleichsgesetz bestimmten Rangfolge zu berücksichtigen.“

5. In § 22 Abs. 2 Buchstabe b werden die Worte „vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

6. In § 24 wird an Absatz 4 folgender Satz angefügt:
„Dies gilt nicht für die für die Wohnraumhilfe bestimmten Mittel des Ausgleichsfonds.“

7. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Buchstabe b werden die Worte „vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Bewilligungsstelle soll in angemessenem Umfange öffentlich geförderte Wohnungen auch für solche Wohnungsuchende vorbehalten, die Geschädigte nach dem Lastenausgleichsgesetz sind und keine Aufbaudarlehen erhalten.“

8. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Worten „vom Bund“ nach einem Komma die Worte „vom Ausgleichsfonds“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden nach den Worten „des Bundes“ nach einem Komma die Worte „des Ausgleichsfonds“ eingefügt.

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In Höhe der demgemäß auf den Bund und den Ausgleichsfonds entfallenden Anteile

vermindern sich die Ansprüche des Bundes und des Ausgleichsfonds auf Rückzahlung der dem Saarland gewährten Darlehen.“

d) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Worten „an den Bund“ die Worte „und den Ausgleichsfonds“ eingefügt.

e) In Absatz 5 werden nach den Worten „an den Bund“ die Worte „und den Ausgleichsfonds“ eingefügt.

§ 6

Änderung des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes

Das Allgemeine Kriegsfolgengesetz vom 5. November 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1747), zuletzt geändert durch § 35 des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland vom 30. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 637), wird wie folgt geändert:

1. § 77 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Vertreter des Ausgleichsfonds“ ersetzt durch die Worte „Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds“.

b) Satz 3 wird gestrichen.

2. § 102 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Auf die Gewährung von Härtebeihilfen auf Grund der in § 68 bezeichneten Tatbestände sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.“

Artikel II

Überleitungs- und Schlußvorschriften

§ 7

Übergangsregelung bei der Kriegsschadenrente

(1) An Personen, die erst auf Grund dieses Gesetzes Kriegsschadenrente beantragen können, wird bei Antragstellung bis zum 30. September 1962 Kriegsschadenrente mit Wirkung vom 1. Juni 1961 ab gewährt, frühestens jedoch von dem Ersten des Monats ab, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung von Kriegsschadenrente eingetreten sind.

(2) Von Personen, die erst auf Grund der §§ 278 a, 291 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes Unterhaltshilfe beantragen können, kann Antrag auf Unterhaltshilfe wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 265 LAG) noch bis zum 30. Juni 1963 gestellt werden.

(3) Soweit an einen Berechtigten, der Unterhaltshilfe auf Zeit erhalten hat und wegen Erreichens des Grundbetrags vor dem 1. Juni 1961 ausgeschieden ist, auf Grund dieses Gesetzes für einen weiteren

Zeitraum Unterhaltshilfe auf Zeit zu gewähren wäre, ist bis zum 31. Dezember 1962 zur Abgeltung dieses Anspruchs ein Betrag in Höhe des noch nicht verbrauchten Grundbetrags (Abgeltungssumme) zu zahlen. Der Anspruch auf die Abgeltungssumme entsteht am 1. Juni 1961 in der Person des Berechtigten oder seiner Angehörigen im Sinne des § 272 Abs. 2 und 3 des Lastenausgleichsgesetzes. Bei Anwendung des § 278 a des Lastenausgleichsgesetzes ist die Abgeltungssumme in voller Höhe auf den Grundbetrag der Hauptentschädigung anzurechnen. Die Gewährung der Abgeltungssumme steht der Gewährung eines Mindest erfüllungsbetrags nach § 278 a Abs. 4 des Lastenausgleichsgesetzes nicht entgegen.

§ 8

Kosten im verwaltungsgerichtlichen Verfahren bei Klaglosstellung

Soweit ein Beteiligter während eines im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Elften Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 29. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 545), des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 29. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 613), des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland vom 30. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 637) oder dieses Gesetzes anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens über die Gewährung von Ausgleichsleistungen dadurch klaglos gestellt wird, daß in Durchführung dieser Gesetze ein Bescheid zu seinen Gunsten erlassen wird oder wenn ein Beteiligter wegen eines solchen Bescheids ein Rechtsmittel zurücknimmt, werden Gerichtskosten nicht erhoben, außergerichtliche Kosten werden gegeneinander aufgehoben. Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig gewordene Kostenentscheidungen bleiben unberührt.

§ 9

Amts dauer der Beisitzer von Ausgleichsausschüssen und Beschwerdeausschüssen

Die Amtsdauer der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in den Ausgleichsausschüssen und in den Beschwerdeausschüssen tätigen ehrenamtlichen Beisitzer wird auf vier Jahre verlängert.

§ 10

Beihilfen an Vertriebene im Ausland

(1) Vertriebenen nach § 11 des Lastenausgleichsgesetzes, denen feststellungsfähige Vermögensschäden im Sinne des § 12 des Lastenausgleichsgesetzes entstanden sind, können zur Abwendung einer gegenwärtigen Notlage im Rahmen der für einen Sonderfonds durch den Bundeshaushaltsplan bereitgestellten Mittel Beihilfen gewährt werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 230 des Lastenausgleichsgesetzes nicht erfüllen, jedoch am 31. Dezember 1952 ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in einem Staate hatten, der die Bundesrepublik am 1. April 1956 anerkannt hatte, und im Zeitpunkt der Antragstellung ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in diesen Gebieten oder im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben.

(2) Beihilfen können nur an Personen gewährt werden, die an den im Absatz 1 genannten Stichtagen deutsche Staatsangehörige waren. Im übrigen müssen die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen entsprechend den Vorschriften des Vierten Teils des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes erfüllt sein. Die Leistungen dürfen nach Art und Höhe höchstens den Umfang der Härtebeihilfen nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz erreichen.

(3) Das Nähere zur Durchführung der Absätze 1 und 2 wird durch Richtlinien der Bundesregierung bestimmt. Diese können zur Anpassung an die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse des Aufenthaltslandes auch die Gewährung nur einzelner Beihilfearten oder von Leistungen in unterschiedlicher Höhe vorsehen. Soweit dies zur Vermeidung besonderer Härten veranlaßt ist, können ferner Beihilfen auch an Vertriebene nichtdeutscher Staatsangehörigkeit vorgesehen werden; dabei kann anstelle einer Beihilfe zum Lebensunterhalt ein angemessener Kapitalbetrag gewährt werden.

(4) Für die Organisation und das Verfahren gelten die §§ 76 bis 79 und 81 bis 83 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes. Für die Antragstellung kann in den Richtlinien eine angemessene Frist bestimmt werden.

(5) Zur Abgeltung von Vertreibungsschäden im Sinne des § 12 des Lastenausgleichsgesetzes sowie zur Milderung von Härten, die infolge dieser Schäden eingetreten sind, können Leistungen vorbehaltlich wirtschaftsfördernder Maßnahmen nach anderen Gesetzen und unbeschadet der Überbrückungsmaßnahmen nach den Richtlinien vom 4. Juni 1960 (Bundesanzeiger Nr. 185) ausschließlich nach den Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes oder nach den Absätzen 1 bis 3 dieser Vorschrift gewährt werden.

§ 11

Kredite zur Räumung von Wohnlagern in Österreich

Die Bundesregierung wird ermächtigt, der Republik Österreich zum Wohnungsbau für die Unterbringung von deutschen Staatsangehörigen, insbesondere von Vertriebenen und Umsiedlern, die sich noch in österreichischen Wohnlagern befinden, zinsfreie Darlehen bis zum Gesamtbetrag von 13 Millionen Deutsche Mark zu gewähren und vom Rechnungsjahr 1961 ab je nach Baufortschritt auszu zahlen.

§ 12

Erlaß einer Rechtsverordnung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine Regelung zu treffen, durch die sichergestellt wird, daß Ehegatten, die nach § 38 des Lastenausgleichsgesetzes zusammen veranlagt worden sind, in den Fällen der §§ 55 a und 55 b des Lastenausgleichsgesetzes nicht benachteiligt werden. Dabei können insbesondere Bestimmungen darüber getroffen werden, was als abgabepflichtiges Vermögen des einzelnen Ehegatten gilt. Außerdem kann zur

Vereinfachung bestimmt werden, daß als abgabepflichtiges Vermögen der Ehegatten die Hälfte ihres veranlagten abgabepflichtigen Vermögens gilt, wobei es genügt, wenn die Voraussetzungen der §§ 55 a und 55 b des Lastenausgleichsgesetzes teils in der Person des einen und teils in der Person des anderen Ehegatten erfüllt sind.

§ 13

Anwendungszeitpunkt

(1) Von den Vorschriften des Artikels I sind anzuwenden

1. § 1 Nr. 2, 3, 9 bis 15, 41 und 42 sowie §§ 2 und 3 mit Wirkung vom Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes (§ 375) ab,
2. § 1 Nr. 7 mit Wirkung vom 1. Januar 1959 ab,
3. § 1 Nr. 1 und Nr. 18 Buchstabe e mit Wirkung vom 1. April 1961 ab,
4. § 1 Nr. 17, Nr. 18 Buchstaben a bis d und f, Nr. 19 bis 34 mit Wirkung vom 1. Juni 1961 ab,
5. § 1 Nr. 4 und 5 mit Wirkung vom 1. Juli 1961 ab,
6. §§ 4 und 5 mit Wirkung vom Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland (§ 40) ab,

7. § 6 mit Wirkung vom Inkrafttreten des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (§ 112) ab.

(2) Für die Anwendung der §§ 266, 272, 273, 280 und 282 des Lastenausgleichsgesetzes sind für den Zeitraum vor dem 1. Juni 1961 die §§ 246, 248, 249, 249 a und 358 des Lastenausgleichsgesetzes in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung maßgebend. § 245 Nr. 4 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung des § 1 Nr. 11 dieses Gesetzes gilt für die Anwendung der §§ 266, 272, 273, 280 und 282 des Lastenausgleichsgesetzes vom 1. April 1957 ab.

§ 14

Anwendung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 26. Juni 1961

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Der Bundesminister für Vertriebene,
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
von Merkatz

**Fünfte Verordnung
über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
(Fünfte Ausnahmeverordnung zur StVZO)**

Vom 21. Juni 1961

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes wird nach Anhören der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

§ 1

(1) Abweichend von § 35 b Abs. 2 Satz 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen in Kraftomnibussen des Ferienziel-Reiseverkehrs, des Ausflugs- und des Mietomnibusverkehrs (§ 43 Abs. 2, § 48 und § 49 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961, Bundesgesetzbl. I S. 241) neben dem Platz des Fahrzeugführers zwei Sitze für das Begleitpersonal vorhanden sein, wenn an diesen Sitzen die Aufschrift „Nur für Begleitpersonal“ an gut sichtbarer Stelle gut lesbar angebracht ist.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn diese Kraftomnibusse im Linienverkehr (§ 42 und § 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 4

des Personenbeförderungsgesetzes) verwendet werden.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 7 des Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 832) und mit Artikel 9 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Verkehrsrechts und des Verkehrshaftpflichtrechts vom 16. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 710) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. Juni 1961

Der Bundesminister für Verkehr
Seeböhm

**Dritte Verordnung zur Änderung
der Sechsten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz**

Vom 22. Juni 1961

Auf Grund des § 17 Abs. 2 des Getreidegesetzes in der Fassung vom 24. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 900), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Getreidegesetzes vom 23. Februar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 117), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Sechste Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz vom 9. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 415), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Sechsten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz vom 26. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 309), wird wie folgt ergänzt und geändert:

1. In § 1 Nr. 1 wird nach dem Wort „Mälzereien,“ das Wort „Brauereien“ eingefügt.
2. In § 2 Nr. 1 ist das Wort „Mälzereien,“ zu streichen.

3. § 4:

- a) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Mahlmühlen mit einer Jahresvermahlung unter 500 t Brotgetreide haben die Meldungen nur vierteljährlich bis zum 5. Tage des auf das Berichtsvierteljahr folgenden Monats zu erstatten.“

- b) Nach Absatz 2 ist folgender neuer Absatz 3 anzufügen:

„(3) Soweit Tatsachen nach §§ 1 und 2 für einen Meldezeitraum nicht zu melden sind, ist Fehlanzeige zu erstatten.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 24 des Getreidegesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.

Bonn, den 22. Juni 1961

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

| Bezeichnung der Verordnung | Verkündet im Bundesanzeiger Nr. | vom | Tag des Inkraft- tretens |
|--|---------------------------------------|-----------|--------------------------------|
| Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zollfreie Einfuhr von Kontingentswaren aus Frankreich in das Saarland Vom 9. Juni 1961 | 112 | 14. 6. 61 | 15. 6. 61 |
| Verordnung Nr. 13/61 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt Vom 6. Juni 1961 | 114 | 16. 6. 61 | Inkrafttreten gemäß § 4 |
| Verordnung Nr. 14/61 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt Vom 12. Juni 1961 | 118 | 23. 6. 61 | Inkrafttreten gemäß § 4 |

Druckfehlerberichtigung

In § 8 Nr. 4 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes (StBAG) vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 603) muß es

statt mit den Worten „als Vorsitzendem und einem Vertreter der obersten Finanzverwaltungsbehörden“

richtig „als Vorsitzendem und je einem Vertreter der obersten Finanzverwaltungsbehörden“ lauten.